Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 77 Ausgegeben Danzig, den 1. Dezember 1937

Inhalt:

Tag		Seite
24. 11. 1937	Verordnung zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung	607

194

Verordnung

zur Abänderung der Rechtsanwaltsordnung.

Vom 24. November 1937.

Auf Grund des § 1 Ziffer 24 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358a) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Die Rechtsanwaltsordnung vom 15. Januar 1937 (G.Bl. S. 85) wird hinsichtlich der Bestimmungen über das ehrengerichtliche Verfahren durch folgenden § 104a ergänzt:

§ 104a

Ein anhängiges ehrengerichtliches Verfahren ist einzustellen, wenn der Beschuldigte seine Rechte aus der Zulassung als Rechtsanwalt aufgibt. Die Kosten sind dem Beschuldigten aufzuerlegen, wenn nach dem Ergebnis der bisherigen Untersuchung die Verhängung einer ehrengerichtlichen Strafe gerechtfertigt gewesen wäre; die Kostenentscheidung allein kann nicht angefochten werden.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 24. November 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Dr. Wiercinski-Keiser

J 15[70]

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 9. 12. 1937.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,75 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 3,— G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,75 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 2,25 G, zu b) 1,50 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,50 G.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.